

TE Bvwg Erkenntnis 2019/3/8 W159 2153698-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.03.2019

Entscheidungsdatum

08.03.2019

Norm

AsylG 2005 §3 Abs1

AsylG 2005 §3 Abs2

AsylG 2005 §3 Abs5

B-VG Art.133 Abs4

Spruch

W159 2153698-1/11E

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Clemens KUZMINSKI als Einzelrichter über die Beschwerde von XXXX , geb. XXXX , Staatsangehöriger von Afghanistan, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 27.03.2017, Zahl XXXX , nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 26.02.2019 zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird stattgegeben und XXXX gem. § 3 Abs. 1 AsylG 2005 der Status eines Asylberechtigten zuerkannt. Gem. § 3 Abs. 5 leg. cit. wird festgestellt, dass XXXX damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang:

Der Beschwerdeführer, ein afghanischer Staatsangehöriger, gelangte (spätestens) am 12.10.2015 unter Umgehung der Grenzkontrollen nach Österreich und stellte an diesem Tag einen Antrag auf internationalen Schutz. Bei der am nächsten Tag erfolgten Erstbefragung nach dem Asylgesetz im XXXX gab der Beschwerdeführer an, afghanischer Staatsbürger, Hazara, schiitischer Moslem und ledig zu sein. Zu seinen Fluchtgründen gab er an, er habe seine Heimat

aus ethnischen und religiösen Gründen verlassen. Sie seien Schiiten und Hazara. Sie würden von den Taliban verfolgt und getötet werden. Kurz vor der Ausreise hätten die Taliban seinem Bruder die Finger amputiert. Dasselbe könnte ihm passieren.

Am 07.02.2017 wurde der Beschwerdeführer vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA), Regionaldirektion (RD) Niederösterreich, niederschriftlich einvernommen. Er legt der belangten Behörde drei Deutschkursbestätigungen, ein Deutschzertifikat A2, zwei Schulbesuchsbestätigungen, vier Bestätigungsschreiben, eine Teilnahmebestätigung an einem Kochkursworkshop sowie eine Terminvereinbarung XXXX Voruntersuchung und OP Grauer Star am rechten Auge vor.

Der Beschwerdeführer gab an, er würde seit einem Jahr Deutsch lernen und hätte bereits zwei Semester im Abendgymnasium abgeschlossen, das neue Semester würde zurzeit beginnen. In seiner Freizeit würde er in einem Cafe seine Kontakte pflegen und Deutsch lernen. Er würde sich öfters beim XXXX aufhalten. Seine Deutschkenntnisse seien so gut, dass er beim Arzt keinen Dolmetscher mehr benötigen würde. Er würde jedoch für andere, die Hilfe bei der deutschen Sprache benötigen, übersetzen.

Zu seinen Fluchtgründen befragt gab der Beschwerdeführer an, sein Dorf würde von Taliban, welche sich als Kuchis tarnen, jedes Jahr überfallen werden. Von Jahr zu Jahr seien immer mehr Dorfbewohner getötet worden. Aufgrund dieser schlimmen Situation sei auch der Beschwerdeführer mit der Familie geflüchtet. Sie hätten 2015 das Dorf verlassen. Eine persönliche Drohung hätte es nie gegeben. Sobald die Kuchis im Sommer gekommen seien, hätten sich alle jungen Männer in den Bergen verstecken müssen, um nicht gefunden zu werden. Alle jungen Männer würden durch die Kuchis getötet werden, sollten sie ihrer habhaft werden. Die Kuchis hätten so verhindern wollen, dass die jungen Männer eine Verteidigung gegen sie aufbauen würden. Die Kuchis seien über eine Zeitspanne von etwa acht Jahren jedes Jahr gekommen. Das Dorf hätte gehofft, dass sie nicht wiederkommen würden und dass die Regierung endlich eingreifen würde. Sie seien Anfang des Sommers gekommen und im Herbst wieder gegangen. In ihrer Anwesenheit seien sie sehr dreist gewesen, sie hätten sich einfach alles genommen, sobald sich jemand gewehrt hätte, sei er getötet werden. Auf die Frage der belangten Behörde, warum der Beschwerdeführer nicht nach Kabul gegangen sei, antwortete er, dort wäre es nicht anders gewesen. Als Hazara und Schiit hätte er dort auch Probleme mit den Taliban gehabt. In den Großstädten würden die Moscheen der Hazara zerstört werden und sie persönlich immer und überall angegriffen werden. Die Hazara seien die einzige Volksgruppe in Afghanistan, die solche Probleme hätte. Außerdem hätte die Familie über keine Existenzgrundlage in Kabul verfügt und Kabul nicht gekannt. Der Beschwerdeführer gab an, er könne nicht in sein Heimatland zurückkehren, weil er dort keine Bleibe habe. Die Taliban würden immer über mehr Informationen verfügen als die Regierung. Er würde wegen seiner Flucht nach Europa als Verräter angesehen und getötet werden.

Mit dem im Spruch bezeichneten Bescheid vom 27.03.2017 wies das BFA, RD Steiermark, den Antrag des Beschwerdeführers auf internationalen Schutz hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten (Spruchpunkt I.) sowie hinsichtlich des Status des subsidiär Schutzberechtigten (Spruchpunkt II.) ab. Ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen wurde dem Beschwerdeführer nicht erteilt. Es wurde eine Rückkehrentscheidung erlassen und festgestellt, dass die Abschiebung nach Afghanistan zulässig sei (Spruchpunkt III.), dem Beschwerdeführer wurden 14 Tage Frist für eine freiwillige Ausreise gegeben (Spruchpunkt IV.).

In der Begründung des Bescheides führte die belangte Behörde aus, dass keine asylrelevante Bedrohung erheblicher Intensität für den Beschwerdeführer im Heimatland Afghanistan hätte festgestellt werden können. Der Beschwerdeführer hätte angegeben, dass er aufgrund der schlechten Lage für Hazara und Schiiten sowie der jährlich im Sommer wiederkehrenden Kuchi bzw. Taliban Afghanistan verlassen hätte. Der Beschwerdeführer hätte sein Vorbringen selbst widerlegt, denn er hätte angegeben, dass die Taliban die jungen Männer bei Ergreifung töten würden. Die Taliban wären jedoch des Bruders des Beschwerdeführers habhaft geworden und hätten ihn nicht getötet. Als innerstaatliche Fluchialternative wäre dem Beschwerdeführer Kabul zur Verfügung gestanden. Die belangte Behörde konnte keine Verfolgungssituation von privater, staatlicher oder quasi-staatlicher Seite feststellen. Im Falle einer Rückkehr wäre der Beschwerdeführer somit keiner Bedrohung ausgesetzt. Der vom Beschwerdeführer angegebene Grund als Hazara oder Schiite gefährdet zu sein, sei von der belangten Behörde nicht als ausreichend für einen weiteren Aufenthalt in Österreich angesehen worden.

Die belangte Behörde hielt rechtlich begründend zu Spruchpunkt I. fest, dass der Beschwerdeführer im gesamten Verlauf des Verfahrens eine konkrete Verfolgung oder drohende Verfolgung aus in der GFK taxativ aufgezählten Gründen nicht glaubhaft vorgebracht hätte.

Zu Spruchteil II. wurde festgestellt, dass sich aus der allgemeinen Lage im Heimatland des Beschwerdeführers keine Gefährdungslage im Sinne des § 8 AsylG ergeben würde. Demnach sei auch kein Abschiebungshindernis ersichtlich. Es wäre eine Rückkehr bzw. Neuansiedlung trotz der insgesamt als prekär zu bezeichnenden Sicherheitslage im Heimatland des Beschwerdeführers, im Hinblick auf die unterschiedlichen Sicherheitslagen in den Regionen und Distrikten möglich. Es sei auch davon auszugehen, dass ein Neustart in Kabul jenen Rückkehren, die über kein familiäres oder soziales Netzwerk verfügen würden, möglich sei. Der Beschwerdeführer sei volljährig, grundsätzlich gesund und könne bei einer Rückkehr für seinen Lebensunterhalt sorgen, zumal er über den kulturellen Hintergrund und die erforderlichen Sprachkenntnisse für Afghanistan verfüge. Die islamische Glaubensgemeinschaft sei grundsätzlich bestrebt, Schutz- und Unterkunftssuchende zu beherbergen, was auch für Afghanistan gültig sei.

Zu Spruchpunkt III. wurde festgestellt, dass diese Entscheidung mit einer Rückkehrentscheidung zu verbinden gewesen sei, da der Antrag auf internationalen Schutz sowohl bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten als auch der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen und ein Aufenthaltstitel nicht erteilt worden sei. Es hätte kein Aufenthaltstitel erteilt werden können, da der belangten Behörde keine Hinweise auf das Vorliegen eines schützenswerten Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK bekannt gewesen seien.

In Spruchpunkt IV. wurde mit der Rückkehrentscheidung eine vierzehntägige Frist für die freiwillige Ausreise festgelegt.

Der Beschwerdeführer erhob gegen diesen Bescheid, in vollem Umfang, fristgerecht Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht. In der Begründung der Beschwerde wurde das bisherige Vorbringen wiedergegeben und um länderspezifische Ausführungen ergänzt. Die belangte Behörde hätte mangelhaft ermittelt und es wären mangelhafte Länderberichte vorgelegen.

Mit 12.02.2019 wurden eine Vertretungsvollmacht für die Flüchtlings- und Integrationsarbeit, XXXX vom 14.06.2018 sowie eine Taufbestätigung des Beschwerdeführers vom 24.11.2018, Photos seiner Taufe, Schulbesuchsbestätigungen für das Abendgymnasium, eine Teilnahmebestätigung Werte- und Orientierungskurs, Teilnahmebestätigungen für Deutschkurse, ein Operationsbericht und ein ärztlicher Entlassungsbrief übermittelt.

An der öffentlichen mündlichen Beschwerdeverhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht am 26.02.2019 nahmen der Beschwerdeführer in Begleitung seines Rechtsvertreters, ein Zeuge und eine Dolmetscherin teil. Die belangte Behörde verzichtete bereits mit der Vorlage der Beschwerde am 19.04.2017 auf die Teilnahme an einer mündlichen Beschwerdeverhandlung.

Der Rechtsvertreter legte ein Schreiben der Plattform XXXX vom 24.02.2019, ein Schreiben der XXXX vom 20.02.2019 und zwei Unterstützungsschreiben vor. Der Beschwerdeführer hielt sein Vorbringen und seine Beschwerde aufrecht. Der Beschwerdeführer verwies auf das Vorbringen seines Rechtsvertreters.

Er sei afghanischer Staatsangehöriger, stamme aus der Provinz Maydan Wardak, gehöre der Volksgruppe der Hazara an und sei jetzt protestantischer Christ. In Afghanistan sei er schiitischer Moslem gewesen und hätte bis zu seiner Ausreise in seinem Heimatdorf gelebt. Seine eigene Familie und die Menschen, welche in der gesamten Gegend gelebt hätten, seien streng religiös geprägt gewesen. Er persönlich sei nicht streng religiös gewesen, er hätte bereits in der Heimat Einwände gegen gewisse islamische Regeln gehabt, welche er nicht eingehalten hätte. Der Beschwerdeführer erzählte, er hätte nicht akzeptiert, dass beispielsweise eine Frau als minderwertig gegolten hätte. So hätten zwei Frauen eine Aussage bezeugen müssen, damit sie den gleichen Stellenwert wie die eines einzigen Mannes gehabt hätte. Es sei auch gesagt worden, dass Frauen geistig unterentwickelter seien als Männer. Der Beschwerdeführer hätte zu Hause festgestellt, dass seine Mutter oft klügere Entscheidungen getroffen hätte als sein Vater. Seine Eltern und seine Geschwister würden zurzeit in Teheran, im Iran leben.

Nachgefragt gab der Beschwerdeführer an, er hätte in Afghanistan keinerlei Probleme mit der Polizei gehabt. Die Polizei hätte aber auch nichts für sie getan. Der Staat wäre verpflichtet gewesen einzugreifen und die Kuchis daran zu hindern, sich an den Feldern der Dorfbewohner zu bedienen. Er hätte keine Bedrohungen durch Kuchis-Nomaden erhalten. Die Familie hätte ungefähr gewusst, wann die Kuchis sie überfallen würden und sie seien dann geflüchtet. Sie hätten sich nicht in der Ortschaft aufhalten dürfen, weil es keinen guten Ausgang für die Familie bedeutet hätte. Zu

Beginn des Sommers hätten sie Vorsicht walten müssen, denn die Kuchis hätten das Dorf überfallen. Bei den Gefechten zwischen den Kuchis und den Leuten des Dorfs seien auf beiden Seiten Menschen getötet worden. Darüber hinaus seien die Kuchis, Pashtunen gewesen und hätten sich rächen wollen. So sei jeder Überfall auch ein Racheakt gewesen. Er persönlich sei nicht an den Kämpfen beteiligt gewesen, seine Mutter hätte ihn daran gehindert. Die Dorfbewohner hätten keine Chance gegen die mit Kalaschnikows, Raketen und Handgranaten bewaffneten Kuchis gehabt. Bei einer Warnung, seien alle männlichen Personen in die Berge geflohen. Die Frauen und Kinder seien im Dorf geblieben, an diesen hätten die Kuchis sich nicht gerächt. Die Situation hätte sich tagtäglich verschlechtert und deswegen sei der Beschwerdeführer auch geflohen. Viele junge und auch ältere Männer seien in den Iran oder nach Kabul geflüchtet. Diejenigen, die keine Möglichkeit gehabt hätten die Heimat zu verlassen, seien vor Ort geblieben. Dieses Unrecht sei nur geschehen, weil die Dorfbewohner Hazara gewesen seien. Die Kuchis hätten die Grundstücke an sich nehmen wollen, um die Menschen von dort zu vertreiben.

Nachgefragt erzählte der Beschwerdeführer, dass einer seiner Brüder nach Kabul unterwegs gewesen sei, um seine Ehefrau von einem Besuch in ihrem Elternhaus abzuholen. Er hätte eine Wahlkarte seiner Region bei sich gehabt, als er von den Taliban angehalten worden sei. Die Taliban hätten dem Bruder des Beschwerdeführers vorgeworfen, dass er bei den Wahlen seine Stimme hätte abgeben wollen und trennten ihm deswegen zwei Finger ab. Die Taliban hätten sein Telefon benutzt um von seinem Schwiegervater Lösegeld zu erpressen. Der Schwiegervater des Bruders hätte sich mit dem Vater des Beschwerdeführers über die weitere Vorgehensweise abgesprochen. Die restlichen Familienmitglieder seien nicht darüber informiert worden. Der Bruder des Beschwerdeführers sei gegen Lösegeldzahlung von den Taliban freigelassen worden.

Der Beschwerdeführer gab an, er habe sich in Afghanistan noch nicht für das Christentum interessiert. Dort wo er gelebt hätte, seien die Menschen generell streng religiös gewesen. Da sich die Situation in seinem Heimatdorf immer mehr verschlechtert hätte, hätte der Vater den Beschwerdeführer ausreisen lassen, um später nachzukommen. Der Beschwerdeführer gab an, er stehe mit seinen Eltern in Kontakt. Es würde ihnen gut gehen, obwohl der iranische Staat keine gute Umgangsweise gegenüber den Afghanen pflegen würde. Der Beschwerdeführer gab des Weiteren an, er hätte keinen Kontakt nach Afghanistan, auch nicht zu weitschichtigen Verwandten oder Freunden von früher. Er hätte das ganze Leben in Maydan Wardak verbracht. Er stehe mit den Freunden, die sich im Iran aufhalten würden in Kontakt. In seinem Heimatdorf würde es keinen Internetzugang geben und deswegen sei es sehr schwierig dorthin Kontakte zu pflegen.

Auf die Frage des Richters: "Wie kamen Sie mit dem Christentum in Österreich in Kontakt?", erzählte der Beschwerdeführer, in dem Heim, in welchem er untergebracht worden sei, seien bereits einige Christen geworden. Bei Diskussionen hätten die neuen Freunde das Christentum und der Beschwerdeführer zunächst den Islam verteidigt. Der Beschwerdeführer hätte jedoch nicht über ausreichende Informationen über den Islam verfügt und deshalb begonnen im Internet zu recherchieren und Bücher zu lesen. So hätte er erfahren, dass Gewalttaten, etwa wie das Abtrennen von Gliedmaßen erlaubt sei und, dass Mohammad selbst ein Kriegsführer, ein Kommandant gewesen sei. Der Beschwerdeführer hätte dann beobachtet, welche Taten solche Gruppierungen wie beispielsweise die Taliban und die Daesh vollbringen würden. Er sei entsetzt gewesen, dass er so etwas Furchtbares verteidigt hätte und sei vom Islam abgefallen. Er sei aber noch kein Christ gewesen. Im Selbstgespräch habe der Beschwerdeführer Gott gebeten ihn zu führen. Nach einiger Zeit hätte er sich dazu entschieden, mit den jungen Männern aus seiner Unterkunft, die bereits konvertiert gewesen seien, die Kirche - die XXXX - zu besuchen. Er sei erstaunt gewesen, dass sein Rechtsvertreter für Afghanistan gebetet hätte und auch für die Menschen im Iran, damit sie von ihrem Leid erlöst werden würden. Die Mullahs am Freitag hätten gebetet, dass die Christen als Ungläubige zerstört werden würden. Als er von der Nächstenliebe erfahren hätte, hätte es ihm mit Freude erfüllt und es hätte sein Interesse geweckt. Er hätte begonnen sich mit dem Christentum zu befassen und hätte an Bibelkursen teilgenommen. Die Liebe und das Leben von Jesus Christus hätten den Beschwerdeführer beeinflusst zum Christentum zu konvertieren. Das Leben von Jesus Christus, seine vollbrachten Wunder und schlussendlich seine Kreuzigung um die Menschen von ihrer Schuld zu erlösen, hätten den Beschwerdeführer fasziniert. Jemand, der tatsächlich auf der Suche nach der Wahrheit sei, sehe diese Zeichen und nehme sie auch bewusst wahr. Seine Auferstehung am dritten Tag nach seinem Tod, sei auch ein Wunder gewesen.

Auf die Frage des Richters was der Beschwerdeführer über das Leben von Jesus Christus wisse, antwortete er, Jesus Christus sei in XXXX von der Jungfrau Maria geboren worden. Der damalige König Herodes hätte die Absicht gehabt ihn

zu töten, daher sei Josef, der Ehemann von Maria mit ihr zusammen, nach Ägypten geflohen. Jesus sei somit auch ein Flüchtling gewesen. Gott hätte mit Josef im Traum gesprochen und ihm mitgeteilt, dass Herodes verstorben sei und die Familie wieder zurückkehren könne. Da ein Sohn Herodes die Macht ergriffen hätte, habe Josef mit seiner Familie in XXXX bleiben und leben müssen. So sei es gekommen, dass Jesus Christus in XXXX herangewachsen sei. Er habe mit Josef als Tischler bis zu seinem 30. Lebensjahr gearbeitet, dann sei er von Johannes im XXXX getauft worden. Der Heilige Geist sei dort das erste Mal erschienen. Bis jetzt habe Jesus ein Leben als Jude geführt, nach seiner Taufe habe er mit seiner Tätigkeit begonnen und die Menschen eingeladen seinen Weg zu beschreiten. Er hätte den Menschen erklärt, dass er der Sohn Gottes sei. Die Menschen hätten Wunder erwartet, welche er auch vollbracht hätte und die sie hätten sehen können, beispielsweise hätte Jesus Blinde sehend gemacht oder er hätte Lazerus von den Toten auferweckt.

Nachgefragt erzählte der Beschwerdeführer am Palmsonntag, eine Woche vor Ostern, würde man sich daran innern, dass Jesus auf einem Esel unterwegs gewesen sei und die Leute ihn als ihren König bezeichnet und bejubelt hätten. Am Karfreitag habe man Jesus als Verräter gekreuzigt. Jene Menschen, die ihn zuerst zugejubelt hätten, hätten dann gefordert, dass er gekreuzigt werde.

Auf die Frage des Richters, ob Josef der leibliche Vater von Jesus gewesen sei, antwortete der Beschwerdeführer mit nein. Josef sei der Vater auf Erden gewesen. Sein wirklicher Vater sei im Himmel gewesen. Die heilige Dreifaltigkeit bedeute im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Der Beschwerdeführer gab nachgefragt an, die drei wichtigsten Feste seien: Weihnachten, da würde die Geburt Jesu Christi (am 25. Dezember) gefeiert werden. Zu Ostern würde die Auferstehung Jesus Christus gefeiert werden. Das dritte wichtigste Fest sei Pfingsten. Der Heilige Geist sei Jesus und seinen 12 Jüngern erschienen. An dem Tag hätten über 3.000 Menschen den Glauben zum Christentum gefunden. Jesus sei nach seiner Auferstehung noch 40 Tage auf der Erde geblieben, danach sei er in den Himmel hochgestiegen zu seinem Vater.

Der Beschwerdeführer erzählte nachgefragt, die wichtigsten christlichen Kirchen seien die Protestanten, Katholiken und Orthodoxen. Diese hätten wieder Unterteilungen. Die Baptisten würden zu den Protestanten gehören. Die XXXX sei eine Freikirche. Er sei anfänglich mit seinen Freunden zur Kirche gegangen und habe es positiv aufgenommen, dass Farsi gesprochen worden sei. Die Bibel sei gelesen und auf Farsi übersetzt worden. Vor seiner Taufe sei der Beschwerdeführer zwei Monate vorbereitet worden. Es sei ihm erklärt worden, was die Taufe eigentlich bedeute und wie es zur Taufe gekommen sei, angefangen von Johannes über die Jünger Jesus Christi, wie auch sie getauft worden seien. Es sei dem Beschwerdeführer erklärt worden, was am Tag der Taufe vollzogen werde. Am Tag seiner Taufe habe der Beschwerdeführer ein weißes Gewand getragen, die Hände verschränkt und die rechte Hand über die Nase gehalten. Das Taufbecken sei wie ein Swimmingpool, denn man werde zur Gänze in das Wasser untergetaucht, mit dem Kopf nach hinten. Zwei Personen seien bei der Taufe des Beschwerdeführers anwesend gewesen, der Pastor und ein Presbyter.

Auf die Frage des Richters "Welche Worte wurden bei Ihrer Taufe gesprochen?" antwortete der Beschwerdeführer, nach der Nennung seines Namens, sei er im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes getauft worden. Unmittelbar vor der Taufe sei er gefragt worden, ob er Jesus Christus als seinen Gott akzeptiere. Diese Frage habe er natürlich mit "ja" beantwortet, er werde mit Gottes Hilfe getauft. Er habe keinen christlichen Taufnamen erhalten, er habe keinen anderen Namen gewählt.

Der Beschwerdeführer gab weiter an, er besuche regelmäßig Gottesdienste und andere Veranstaltungen der XXXX . In der Gemeinde sei er aktiv, er mache das, was er machen könnte, wie etwa putzen. Es gäbe einige Burschen, die nicht so gut deutsch sprechen könnten, für diese würde er dolmetschen, wenn nötig vermittele er sie an Herrn

XXXX .

Sein Leben hätte sich seit dem Übertritt zum Christentum verändert. Der Beschwerdeführer erzählte, er hätte als Moslem sehr schnell geurteilt. Wenn jemand eine Sünde begangen hätte, habe er das auch als furchtbar angesehen. Da habe er aus dem heiligen Buch erfahren, dass eines Tages Jesus Christus über die Liebe gepredigt hätte. Die Menschen hätten ihm eine Frau gebracht, auf sie gezeigt und gesagt, sie hätten sie beim Begehen einer Sünde erwischt, welche mit dem Tod durch Steinigen zu bestrafen wäre. Nachdem die Menschen Jesus nach seiner Meinung

gefragt hätten, sei er aufgestanden und habe gesagt, dass jene Person den ersten Stein werfen soll, die keinerlei Sünden begangen hätte. Die Menschen hätten die Steine, welche sie in den Händen gehalten hätten, fallen lassen. Auf die Frage, wo nun alle wären, hätte die Frau gesagt, dass keiner sie verurteilt hätte.

Jesus hätte der Frau geantwortet: "Wenn niemand dich verurteilt hat, so verurteile ich dich auch nicht, gehe, aber begehe keine weiteren Sünden." Der Beschwerdeführer hätte für sich eine Lektion daraus gelernt, er verurteile andere nicht für Sünden oder Fehler, die sie begangen hätten. Jesus Christus hätte ihm gelehrt, alle zu lieben, auch die Feinde. An diesen Punkten würde er für sich arbeiten.

Der Beschwerdeführer gab an, er hätte bislang seine Familie nicht über seinen Übertritt zum Christentum informiert, denn dies sei keine einfache Angelegenheit. Er wolle mit ihnen nicht telefonisch darüber sprechen, sondern ihnen von Angesicht zu Angesicht diese Mitteilung machen. Seine Absicht sei, dass seine Eltern diese Veränderungen an ihm sehen sollten. Er wolle seine alten Eltern so schnell wie möglich treffen, da sie vermutlich nicht mehr lange leben werden.

Auf die Frage des Richters, ob er glaube, dass sonst irgendjemand in Afghanistan von seinem Glaubensübertritt Kenntnis erlange, antwortete der Beschwerdeführer er hätte zu niemandem in Afghanistan persönlich Kontakt, jedoch seien zwei nicht befreundete Personen aus der Unterkunft nach Afghanistan abgeschoben worden. Er sei sich sicher, dass sie seinen Glaubenswechsel weitererzählen würden.

Der Beschwerdeführer gab nachgefragt dem Richter an, er hätte keine psychische Erkrankung aber Augenbeschwerden. Er sei operiert worden, jedoch wenn zu viel Licht sei, würden sich Streifen in seinem Gesichtsbild bilden.

Der Beschwerdeführer antwortete auf Deutsch dem Richter auf die Frage, was er zurzeit in Österreich mache: "Ich will weiter in die Schule gehen und die Matura machen. Es ist ein bisschen schwer. Wenn

ich positiv bekomme, muss ich arbeiten neben der Schule. Ich

habe mich dieses Semester wegen Augenprobleme abgemeldet. Jetzt fängt das neue Semester an. Ich möchte mich melden und wieder die Schule aufnehmen." Er würde zurzeit nicht arbeiten, weil er viel lernen müsse, um die Schule besuchen zu können. Er würde auch viel Zeit investieren um Deutsch zu lernen. Der Beschwerdeführer würde in einem Heim für Asylwerber wohnen und noch ledig sein. Er hätte aufgrund seines Schulbesuchs, der Kirchengemeinschaft und den Ort, in welchem er leben würde, viele österreichische Freunde. Sein Plan sei es, die Matura zu machen. Die beste Option sei für ihn Lehre mit Matura, weil man gleich einen Beruf erlernen würde.

Wenn der Beschwerdeführer nach Afghanistan, ein islamisches Land abgeschoben werde, würde er, weil er kein Moslem mehr sei, von den streng religiösen Einwohner nach den Regeln des Korans getötet werden. Er wolle, auch wenn er zurückkehren müsste, nicht mehr die Erleuchtung gegen die Finsternis tauschen. Er könne nicht mehr zurückkehren, weil er Dinge ablehnen würde, die der Koran vorschreibe.

Der Richter setzte die Verhandlung mit der Einvernahme des Zeugen, ein Angehöriger des Leitungsgremiums der Kirche, nach der Wahrheitserinnerung und der Belehrung über die Entschlagungsgründe fort. Der Zeuge gab an, er kenne den Beschwerdeführer seit eineinhalb Jahren aus der Kirche. Der Zeuge erklärte dem Richter, er würde junge Menschen, die zur Kirche kommen, auf ihren Weg begleiten. Er würde diesen jungen Menschen mitteilen, dass sie nach der islamischen Lehre zu Ungläubigen werden würden, da sie den Islam verlassen und die christliche Lehre annehmen würden. Darüber werde ein Unterricht mit dem heiligen Buch gestaltet. Der Beschwerdeführer hätte dafür auch eine weitere Anreise in Kauf genommen. Er würde ernsthaft seinen Weg befolgen, unter der Woche würde der Zeuge mit dem Beschwerdeführer telefonisch in Kontakt stehen. Wenn der Beschwerdeführer Fragen oder Probleme hätte, würde er diese mit dem Zeugen besprechen. Auch während des Gottesdienstes würde unter den Kirchenmitgliedern enger Kontakt gepflegt werden. Der Beschwerdeführer sei in der XXXX aktiv tätig, er würde die Reinigungsarbeiten und Dolmetschertätigkeiten übernehmen. Mit der Übernahme der christlichen Lehre, würde man in Afghanistan zahlreichen Problemen begegnen. Anfänglich habe der Beschwerdeführer nichts über die christliche Lehre gewusst. Er hätte zahlreiche Fragen gestellt, z.B. warum würden die Aussagen von zwei weiblichen Zeugen gefordert, wobei nur ein Mann als Zeuge ausreiche. Er habe sich mit Fragen beschäftigt, wie warum seien Frauen im Islam minderwertig. Als er seinen Weg zum Christentum beschritten hätte, sei ihm erklärt worden, dass es keinerlei Unterschiede zwischen Mann und Frau gäbe. Der Beschwerdeführer hätte auf seinem Weg viele Fragen gestellt und

vieles hinterfragt. Eine Rückkehr nach Afghanistan würde für den Beschwerdeführer den Tod bedeuten. Es sei dort erlaubt, das Blut eines Konvertiten, jemanden der vom Islam abgefallen sei, fließen zu sehen. Der Zeuge sei überzeugt, dass der Beschwerdeführer in Afghanistan nicht zum Islam zurückkehren würde, denn das Christentum sei ihm ein ernsthaftes Anliegen. Der Zeuge sei sich sicher, dass der Beschwerdeführer seinen Weg weiterverfolgen werde, weil er alles mit Verständnis aufgefasst habe, denn im Vergleich zu vielen seiner Landsleute könne er lesen und schreiben.

In der aktuellen Strafregisterauskunft scheint keine Verurteilung auf.

In der Stellungnahme vom 26.02.2019 nimmt der Vertreter der XXXX zum Übertritt zum christlichen Glauben und die daraus entstehenden Probleme in Afghanistan Bezug.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat wie folgt festgestellt und erwogen:

1. Feststellungen:

1.1 Feststellungen zur Person des Beschwerdeführers:

Der Beschwerdeführer ist Staatsbürger von Afghanistan, Angehöriger der Volksgruppe der Hazara und in der afghanischen Provinz Maidan Wardak geboren und aufgewachsen. Bis zu seiner Ausreise nach Europa war er dort aufhältig.

Der Beschwerdeführer hat Afghanistan verlassen, weil er sich als Hazara und Schiite diskriminiert fühlte und weil die Kuchis, Paschtunen regelmäßig das Heimatdorf angegriffen hatten.

In Österreich besuchte der Beschwerdeführer diverse Kurse. Er erwarb das Deutschzertifikat Niveau A1 und besuchte das Abendgymnasium in Graz. Der Beschwerdeführer ist vom islamischen Glauben abgefallen und nunmehr getauftes Mitglied der XXXX. Der Beschwerdeführer engagiert sich in seiner Kirchengemeinde und im Flüchtlingsheim. Der neu erworbene Glauben ist ihm ein ernstes Anliegen.

1.2 Zu Afghanistan wird folgendes Verfahrensbezogen festgestellt:

Neueste Ereignisse - Integrierte Kurzinformationen

KI vom 23.11.2018, Anschläge in Kabul (relevant für Abschnitt 3/Sicherheitslage)

Bei einem Selbstmordanschlag in Kabul-Stadt kamen am 20.11.2018 ca. 55 Menschen ums Leben und ca. 94 weitere wurden verletzt (AJ 21.11.2018; vgl. NYT 20.11.2018, TS 21.11.2018, LE 21.11.2018). Der Anschlag fand in der Hochzeitshalle "Uranus" statt, wo sich Islamgelehrte aus ganz Afghanistan anlässlich des Nationalfeiertages zu Maulid an-Nabi, dem Geburtstag des Propheten Mohammed, versammelt hatten (AJ 21.11.2018; vgl. TS 21.11.2018, TNAE 21.11.2018, IFQ 20.11.2018, Tolonews 20.11.2018). Quellen zufolge befanden sich zum Zeitpunkt der Explosion zwischen 1.000 und 2.000 Personen, darunter hauptsächlich Islamgelehrte und Mitglieder des Ulemarates, aber auch Mitglieder der afghanischen Sufi-Gemeinschaft und andere Zivilisten, in der Hochzeitshalle (AJ 21.11.2018; vgl. LE 21.11.2018, NYT 20.11.2018, DZ 20.11.2018, IFQ 20.11.2018). Gemäß einer Quelle fand die Detonation im ersten Stock der Hochzeitshalle statt, wo sich zahlreiche Geistliche der afghanischen Sufi-Gemeinschaft versammelt hatten. Es ist nicht klar, ob das Ziel des Anschlags das Treffen der sufistischen Gemeinschaft oder das im Erdgeschoss stattfindende Treffen der Ulema und anderer Islamgelehrten war (LE 21.11.2018; vgl. TNAE 21.11.2018). Weder die Taliban noch der Islamische Staat (IS) bekannten sich zum Angriff, der dennoch von den Taliban offiziell verurteilt wurde (LE 21.11.2018; vgl. AJ 21.11.2018, IFQ 20.11.2018).

Am 12.11.2018 kamen bei einem Selbstmordanschlag in Kabul-Stadt ca. sechs Personen ums Leben und 20 weitere wurden verletzt (Tolonews 12.11.2018; vgl. DZ 12.11.2018, ANSA 12.11.2018). Anlass dafür war eine Demonstration in der Nähe des "Pashtunistan Square" im Stadtzentrum, an der hunderte von Besuchern, darunter hauptsächlich Mitglieder und Unterstützer der Hazara-Gemeinschaft, teilnahmen, um gegen die während des Berichtszeitraums anhaltenden Kämpfe in den Provinzen Ghazni und Uruzgan zu demonstrieren (Tolonews 12.11.2018; vgl. DZ 12.11.2018, KP 12.11.2018). Der IS bekannte sich zum Anschlag (DZ 12.11.2018; vgl. AJ 12.11.2018).

Bei einem Selbstmordanschlag in Kabul-Stadt kamen am 31.10.2018 ca. sieben Personen ums Leben und weitere acht wurden verletzt (Dawn 1.11.2018; vgl. 1TV 31.10.2018, Pajhwok 31.10.2018). Unter den Opfern befanden sich auch Zivilisten (Pajhwok 31.10.2018; vgl. 1TV 31.10.2018). Die Explosion fand in der Nähe des Kabuler Gefängnisses Pul-i-Charkhi statt und hatte dessen Mitarbeiter zum Ziel (Dawn 1.11.2018; vgl. 1TV 31.10.2018, Pajhwok 31.10.2018). Der IS bekannte sich zum Anschlag (Dawn 1.11.2018, vgl. 1TV 31.10.2018).

Quellen:

-

1TV (31.10.2018): Suicide attack kills seven outside Kabul prison, <http://www.1tvnews.af/en/news/>

afghanistan/36271-suicide-attack-kills-seven-outside-kabul-prison? fbclid=IwAR2WADPVHTuF8LZMwm0-LYci05vz1p06BygjhELIFr-wLKNDNo8XQRLXnuQ, Zugriff 22.11.2018

-

AJ - Al Jazeera (21.11.2018): 'Brutal and barbaric': Victims recount horror of Kabul attack, <https://www.aljazeera.com/news/2018/11/barbaric-victims-recount-horror-kabul-attack-181121162807917.html>, Zugriff 22.11.2018

-

AJ - Al Jazeera (12.11.2018): Kabul: Suicide bomber targets protesters demanding security, <https://www.aljazeera.com/news/2018/11/afghanistan-suicide-bomber-targets-protesters-kabul-181112094659291.html>, Zugriff 22.11.2018

-

ANSA - Agenzia Nazionale Stampa Associata (12.11.2018):

Afghanistan: 67 morti in 24 ore, http://www.ansa.it/sito/notizie/topnews/2018/11/12/afghanistan-67-morti-in-24-ore_71bfd73c-c68f-4182-a798-34b9ace3ae65.html, Zugriff 22.11.2018

-

Dawn (1.11.2018): Seven killed in suicide attack near Kabul prison,

<https://www.dawn.com/news/1442782/seven-killed-in-suicide-attack-near-kabul-prison>, Zugriff 22.11.2018

-

DZ - Die Zeit (20.11.2018): Mehr als 50 Tote bei Anschlag in Kabul,

<https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2018-11/afghanistan-kabul-explosion-anschlagattentat-ulema-rat-versammlung-tote>, Zugriff 22.11.2018

-

DZ - Die Zeit (12.11.2018): Mehrere Tote bei Anschlag nahe Anti-Taliban-Demo,

<https://www.zeit.de/politik/ausland/2018-11/kabul-anschlag-explosion-demonstration-talibanregierungstruppen-ghasni>, Zugriff 12.11.2018

-

IFQ - Il Fatto Quotidiano (20.11.2018): Afghanistan, attacco kamikaze a Kabul durante incontro religioso: almeno 50 morti e 80 feriti gravi,

<https://www.ilfattoquotidiano.it/2018/11/20/afghanistanattacco-kamikaze-a-kabul-durante-incontro-religioso-almeno-40-morti-e-80-feriti/4779194/>, Zugriff 22.11.2018

-

KP - Khaama Press (12.11.2018): Protesters gather near Presidential Palace in Kabul over recent wave of violence, <https://www.khaama.com/protesters-gather-near-presidential-palace-in-kabul-over-recent-wave-of-violence-02722/>

fbclid=IwAR2cNyRcLjWNmzaEoWNieBq37J1eVAKL2aT_4yCqbU9HdYKpr30O1NoXe-g, Zugriff 22.11.2018

-

LE - L'Express (21.11.2018): Attentat à Kaboul : la lecture de verset du Coran soudain interrompue, raconte un blessé, https://www.lexpress.fr/actualites/1/monde/attentat-a-kaboul-lalecture-de-versets-du-coran-soudain-interrompue-raconte-un-blesse_2049660.html, Zugriff 22.11.2018

-

NYT - New York Times (20.11.2018): At Least 55 Killed in Bombing of Afghan Religious Gathering,
<https://www.nytimes.com/2018/11/20/world/asia/afghanistan-wedding-hall-bombing.html>, Zugriff 22.11.2018

-

Pajhwok Afghan News (31.10.2018): Suicide blast in front of Pul-i-Charhi prison leave 6 people dead,
<https://www.pajhwok.com/en/2018/10/31/suicide-blast-front-pul-i-charhi-prison-leave-6-people-dead>, Zugriff 22.11.2018

-

SS - Stars and Stripes (20.11.2018): Suicide bomb attack in Kabul kills at least 43, wounds 83,
<https://www.stripes.com/news/suicide-bomb-attack-in-kabul-kills-at-least-43-wounds-83-1.557397>, Zugriff 22.11.2018

-

TNAE - The National (21.11.2018): Kabul reels in grief after wedding hall attack,
<https://www.thenational.ae/world/asia/kabul-reels-in-grief-after-wedding-hall-attack-1.794365>, Zugriff 22.11.2018

-

Tolonews (20.11.2018): Death Toll Rises To 50 In Kabul Wedding Hall Explosion,
<https://www.tolonews.com/afghanistan/40-killed-80-wounded-kabul-wedding-hall-blast>, Zugriff 22.11.2018

-

Tolonews (12.11.2018): MoI Confirms 6 Death In Kabul Explosion, <https://www.tolonews.com/afghanistan/casualties-feared-explosion-rocks-kabul>, Zugriff 22.11.2018

-

TS - Tagesschau (21.11.2018): Deutschland verurteilt Anschlag in Kabul, <https://www.tagesschau.de/ausland/anschlag-kabul-135.html>, Zugriff 22.11.2018

KI vom 29.10.2018, Parlamentswahlen und UNAMA-Update zu zivilen Opfern (relevant für Abschnitt 3/Sicherheitslage und Abschnitt 2/Politische Lage)

Am 20. und am 21.10.2018 fand in Afghanistan die Wahl für das Unterhaus (Wolesi Jirga, Anm.) in 32 der 34 Provinzen statt (AAN 21.10.2018b; vgl. LS 21.10.2018). In der Provinz Ghazni wurde die Parlamentswahl verschoben, voraussichtlich auf den 20.4.2019, wenn u. a. auch die Präsidentschafts- und Distriktwahlen stattfinden sollen (siehe hierzu KI der Staatendokumentation vom 19.10.2018). In der Provinz Kandahar fand die Wahl am 27.10.2018 mit Ausnahme der Distrikte Nesh und Maruf statt (AAN 26.10.2018; vgl. CNN 27.10.2018). Grund für die Verzögerung war die Ermordung u.a. des lokalen Polizeichefs General Abdul Raziq am 18.10.2018 (AJ 19.10.2018; vgl. LS 21.10.2018). Während der Wahl in der Provinz Kandahar wurden keine sicherheitsrelevanten Vorfälle gemeldet (CNN 27.10.2018). Die Wahl, die für den 20.10.2018 geplant war, wurde um einen Tag verlängert, weil die Wähler aus sicherheits- und technischen Gründen in zahlreichen Provinzen nicht wählen konnten:

Lange Wartezeiten vor den Wahllokalen sowie verspätete Öffnungszeiten, Mangel an Wahlunterlagen, Probleme bei der biometrischen Verifizierung der Wähler, sicherheitsrelevante Vorfälle usw. waren die Hauptprobleme während der beiden Wahltage (AAN 20.10.2018; vgl. AAN 21.10.2018a). Von den ca. neun Millionen Afghanen und Afghaninnen, die sich für die Wahl registriert hatten, wählten laut Schätzungen der Independent Election Commission (IEC) zwischen drei und vier Millionen (CNN 27.10.2018; vgl. RN 21.10.2018, AAN 21.10.2018b). In den Städten und Gebieten, die als sicherer gelten, war der Wahlandrang höher als in den ländlichen Gegenden, in denen die Taliban Einfluss ausüben (AAN 20.10.2018; vgl. RN 21.10.2018, AAN 21.10.2018a).

Während der beiden Wahltage fanden Quellen zufolge landesweit ca. 200 sicherheitsrelevante Vorfälle statt und ca. 170 Zivilisten kamen während des ersten Wahltages ums Leben bzw. wurden verwundet: In Kabul wurden 15 Tote, in Baghlan 12, in Nangarhar 11 und in Kunduz 3 Tote verzeichnet. Auch Mitglieder der afghanischen Sicherheitskräfte befanden sich unter den Opfern (vgl. AAN 21.10.2018a, RN 21.10.2018, AFP 20.10.2018).

Die United Nations Assistance Mission in Afghanistan (UNAMA) registrierte zwischen 1.1.2018 und 30.9.2018 im Zusammenhang mit den Parlamentswahlen insgesamt 366 zivile Opfer (126 Tote und 240 Verletzte) (UNAMA 10.10.2018).

Anmerkung: Weiterführende Informationen über den Wahlprozess in Afghanistan können der KI der Staatendokumentation vom 19.10.2018 entnommen werden.

Zivile Opfer

Insgesamt wurden im selben Berichtszeitraum 8.050 zivile Opfer (2.798 Tote und 5.252 Verletzte) verzeichnet. Die meisten zivilen Opfer wurden durch Selbstmord- und Nicht-Selbstmord-IED

[Improvisierte Spreng- oder Brandvorrichtung/Sprengfallen, Anm.] regierungsfeindlicher Gruppierungen verursacht. Zusammenstöße am Boden, gezielte Tötungen, Luftangriffe und explosive Kampfmittelrückstände waren weitere Ursachen für zivile Opfer (UNAMA 10.10.2018).

Bild kann nicht dargestellt werden

(UNAMA 10.10.2018)

Zivilisten in den Provinzen Nangarhar, Kabul, Helmand, Ghazni und Faryab waren am stärksten betroffen. In Nangarhar wurde bis 30.9.2018 die höchste Zahl an zivilen Opfern (1.494) registriert:

davon 554 Tote und 940 Verletzte (UNAMA 10.10.2018).

Regierungsfeindliche Gruppierungen verursachten 65% der zivilen Opfer (5.243): davon 1.743 Tote und 3.500 Verletzte. 35% der Opfer wurden den Taliban, 25% dem Islamic State Khorasan Province (ISKP) und 5% unidentifizierten regierungsfeindlichen Gruppierungen zugeschrieben (darunter 1% selbsternannten Mitgliedern des ISKP) (UNAMA 10.10.2018).

Regierungsfreundliche Gruppierungen waren für 1.753 (761 Tote und 992 Verletzte) zivile Opfer verantwortlich: 16% wurden durch die afghanischen, 5% durch die internationalen Sicherheitskräfte und 1% durch regierungsfreundliche bewaffnete Gruppierungen verursacht (UNAMA 10.10.2018).

Bild kann nicht dargestellt werden

(UNAMA 10.10.2018)

Quellen:

-

AAN - Afghanistan Analysts Network (26.10.2018): Before Election

Day Three: Looking at Kandahar's upcoming vote, <https://www.afghanistan-analysts.org/before-election-day-three-look-at-kandahars-upcoming-vote/>, Zugriff 29.10.2018

-

AAN - Afghanistan Analysts Network (21.10.2018a): Election Day One (Evening Update): Voter determination and technical shambles, <https://www.afghanistan-analysts.org/election-day-one-evening-update-voter-determination-and-technical-shambles/> Zugriff 22.10.2018

-

AAN - Afghanistan Analysts Network (21.10.2018b): Election Day Two: A triumph of administrative chaos, <https://www.afghanistan-analysts.org/election-day-two-a-triumph-of-administrative-chaos/>, Zugriff 22.10.2018

-

AAN - Afghanistan Analysts Network (20.10.2018): Election Day One:

A rural-urban divide emerging,

<https://www.afghanistan-analysts.org/election-day-one-a-rural-urban-divide-emerging/>, Zugriff 22.10.2018

-

AFP - Agence France Presse (20.10.2018): Nearly 170 casualties as violence rocks chaotic Afghan elections, <https://www.afp.com/en/news/15/nearly-170-casualties-violence-rocks-chaoticafghan-elections-doc-1a599v9>, Zugriff 22.10.2018

-

AJ - Al Jazeera (19.10.2018): Afghanistan: Kandahar elections delayed by a week after killings, <https://www.aljazeera.com/news/2018/10/afghan-election-polls-kandahar-delayed-week-181019082632025.html> Zugriff 22.10.2018

-

CNN - Cable News Network (27.10.2018): Kandahar goes to the polls in Afghan parliamentary vote delayed by violence, <https://edition.cnn.com/2018/10/27/asia/afghan-elections-kandahar-intl/index.html>, Zugriff 29.10.2018

-

LS - La Stampa (21.10.2018): Ancora sangue sul secondo giorno di voto in Afghanistan, <http://www.lastampa.it/2018/10/21/esteri/ancora-sangue-sul-secondo-giorno-di-voto-inafghanistan-quhK2AP00HBuCKGBEHU8TN/pagina.html>, Zugriff 22.10.2018

-

RN - Rainews (21.10.2018): Chiusi I seggi in Afghanistan, 4 milioni al voto nonostante gli attacchi dei Talebani, <http://www.rainews.it/dl/rainews/articoli/Chiusi-i-seggi-in-Afghanistan-4-milioni-alvoto-nonostante-gli-attacchi-52f120d0-cda8-4c1c-b469-363549cb767c.html>, Zugriff 22.10.2018

-

UNAMA - United Nations Assistance Mission in Afghanistan (10.10.2018), https://unama.unmissions.org/sites/default/files/unama_protection_of_civilians_in_armed_conflict_3rd_quarter_report_2018_10_oct.pdf, Zugriff 25.10.2018

KI vom 19.10.2018, Aktualisierung: Sicherheitslage in Afghanistan - Q3.2018 (relevant für Abschnitt 3 / Sicherheitslage)

Allgemeine Sicherheitslage und sicherheitsrelevante Vorfälle

Die Sicherheitslage in Afghanistan bleibt volatil (UNGASC 10.9.2018). Am 19.8.2018 kündigte der afghanische Präsident Ashraf Ghani einen dreimonatigen Waffenstillstand mit den Taliban vom 20.8.2018 bis 19.11.2018 an, der von diesen jedoch nicht angenommen wurde (UNGASC 10.9.2018; vgl. Tolonews 19.8.2018, TG 19.8.2018, AJ 19.8.2018). Die Vereinten Nationen (UN) registrierten im Berichtszeitraum (15.5.2018 - 15.8.2018) 5.800 sicherheitsrelevante Vorfälle, was einen Rückgang von 10% gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres bedeutet. Bewaffnete Zusammenstöße gingen um 14% zurück, machten aber weiterhin den Großteil der sicherheitsrelevanten Vorfälle (61%) aus. Selbstmordanschläge nahmen um 38% zu, Luftangriffe durch die afghanische Luftwaffe (AAF) sowie internationale Kräfte stiegen um 46%. Die am stärksten betroffenen Regionen waren der Süden, der Osten und der Süd-Osten, wo insgesamt 67% der Vorfälle stattfanden. Es gibt weiterhin Bedenken bezüglich sich verschlechternder Sicherheitsbedingungen im Norden des Landes:

Eine große Zahl von Kampfhandlungen am Boden wurde in den Provinzen Balkh, Faryab und Jawzjan registriert, und Vorfälle entlang der Ring Road beeinträchtigten die Bewegungsfreiheit zwischen den Hauptstädten der drei Provinzen (UNGASC 10.9.2018).

Zum ersten Mal seit 2016 wurden wieder Provinzhauptstädte von den Taliban angegriffen: Farah- Stadt im Mai, Ghazni- Stadt im August und Sar-e Pul im September (UNGASC 10.9.2018; vgl. Kapitel 1., KI 11.9.2018, SIGAR 30.7.2018, UNGASC 6.6.2018). Bei den Angriffen kam es zu heftigen Kämpfen, aber die afghanischen Sicherheitskräfte konnten u.a. durch Unterstützung der internationalen Kräfte die Oberhand gewinnen (UNGASC 10.9.2018; vgl. UNGASC 6.6.2018, GT 12.9.2018). Auch verübten die Taliban Angriffe in den Provinzen Baghlan, Logar und Zabul (UNGASC 10.9.2018). Im Laufe verschiedener Kampfoperationen wurden sowohl Taliban- als auch ISKP-Kämpfer (ISKP, Islamic State Khorasan Province, An

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwG, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at